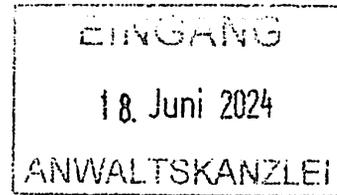


– Beglaubigte Abschrift –

**Landgericht Frankfurt am Main
21. Zivilkammer**

Aktenzeichen:
2-21 T 115/23



934 XIV 1214/23 B
Amtsgericht Frankfurt am Main
Es wird gebeten, bei allen Eingaben das
vorstehende Aktenzeichen anzugeben



Beschluss

in der Unterbringungssache

- Beschwerdeführer -

Verfahrensbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Peter Fahlbusch, Blumenauer Straße 1, 30449 Hannover
Geschäftszeichen: [REDACTED]

Beteiligte
Regierungspräsidium Gießen, Liebigstr. 14-16, 35390 Gießen
Geschäftszeichen: [REDACTED]

hat das Landgericht Frankfurt am Main – 21. Zivilkammer – durch den Vorsitzenden Richter
am Landgericht [REDACTED], den Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED] und den
Richter [REDACTED] am 14.06.2024

b e s c h l o s s e n :

Es wird festgestellt, dass der Beschluss des Amtsgerichts Frankfurt am Main vom
25.05.2023, Az.: 934 XIV 1214/23 B, den Beschwerdeführer in seinen Rechten verletzt hat.

Dem Beschwerdeführer wird Verfahrenskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren bewilligt
und ihm Rechtsanwalt Peter Fahlbusch, Hannover, beigeordnet.

Das Land Hessen hat die Kosten des Verfahrens und die hierdurch dem Beschwerdeführer
entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.

Der Beschwerdewert wird auf 5.000,00 Euro festgesetzt.

Gründe:

I.

Der Beschwerdeführer ist türkischer Staatsangehöriger. Er reiste nach eigenen Angaben am [REDACTED] 2022 in das Bundesgebiet ein. Am 08.04.2022 stellte er einen Asylantrag. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) lehnte den Asylantrag des Beschwerdeführers mit Bescheid vom 30.06.2022 ab, forderte den Beschwerdeführer unter Androhung der Abschiebung in die Türkei zur Ausreise innerhalb von 30 Tage ab Bekanntgabe auf und ordnete ein Einreise- und Aufenthaltsverbot von 30 Monaten ab dem Tag der Abschiebung an. Der auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gerichtete Eilantrag des Beschwerdeführers wurde mit Beschluss des Verwaltungsgerichts Gießen vom 01.11.2022 abgelehnt.

Der Beschwerdeführer verfügte über eine Duldung, die zuletzt bis zum 25.05.2023 verlängert wurde und mit der auflösenden Bedingung „Erlischt mit formloser Bekanntgabe des Abschiebetermins“ versehen war.

Nachdem die zunächst für den 08.12.2022 vorgesehene Rücküberstellung nicht durchgeführt wurde, weil der Beschwerdeführer nicht in seiner Unterkunft angetroffen werden konnte, sollte der Beschwerdeführer am 25.05.2023 abgeschoben werden. Nach den Angaben der Bundespolizei kündigte der Beschwerdeführer an diesem Tag auf dem Parkplatz des Rückführungsdienstes an, dass er auf keinen Fall in die Türkei fliegen werde und im Flugzeug laut schreien sowie körperliche Gewalt anwenden würde, um die Maßnahme zu verhindern. Die Abschiebung wurde daraufhin abgebrochen.

Mit Schreiben vom 25.05.2023 beantragte die beteiligte Behörde, Abschiebungshaft gegen den Beschwerdeführer anzuordnen. Auf die Begründung wird Bezug genommen. Aus dem Antrag ergibt sich, dass der Beschwerdeführer zu diesem Zeitpunkt einen Rechtsanwalt mit Kanzleisitz in [REDACTED] hatte.

Das Amtsgericht versuchte, den Rechtsanwalt telefonisch und per E-Mail zu erreichen. Mit E-Mail vom 25.05.2023, 16:01 Uhr, teilte es ihm mit, dass die Anhörung am selben Tag um 17:15 Uhr in Frankfurt am Main stattfindet. Der Rechtsanwalt reagierte nicht auf die Anrufe und die E-Mail und erschien auch nicht zur Anhörung.

Nach vorheriger Anhörung des Beschwerdeführers ordnete das Amtsgericht mit Beschluss vom 25.05.2023 Abschiebungshaft gegen den Beschwerdeführer bis zum 07.07.2023 an.

Hiergegen hat der Betroffene mit Schriftsatz seines Verfahrensbevollmächtigten vom 14.06.2023 Beschwerde eingelegt und die Feststellung der Rechtswidrigkeit des angegriffenen Beschlusses sowie die Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe beantragt. Auf die im weiteren Verlauf des Verfahrens erfolgte Begründung durch Schreiben vom 25.06.2023, 09.07.2023 und 26.07.2023 wird Bezug genommen.

Das Amtsgericht hat der Beschwerde mit Beschluss vom 12.05.2022 nicht abgeholfen, den Antrag auf Verfahrenskostenhilfe abgelehnt und die Sache dem Landgericht zur Entscheidung vorgelegt.

Die Verfahrensakte lag der Kammer vor.

II.

Die Beschwerde des Beschwerdeführers gegen die Anordnung der Haft bis zum 07.07.2023 zur Sicherung der Abschiebung ist statthaft und auch im Übrigen zulässig, auch wenn der Zeitraum, für welchen das Amtsgericht die Haft angeordnet hat, bereits abgelaufen ist. Das Rechtsmittel der Beschwerde kann nach eingetretener Hauptsacheerledigung gemäß § 62 FamFG auch mit dem Ziel der Feststellung der Rechtswidrigkeit der angefochtenen Entscheidung weitergeführt werden. Gerade dieses Ziel verfolgt die Beschwerde hier ausdrücklich.

Mit diesem Ziel hat das Rechtsmittel auch Erfolg, da der angefochtene Beschluss rechtswidrig war und den Beschwerdeführer in seinen Rechten verletzt hat.

Das Amtsgericht hat bei der Anhörung des Beschwerdeführers gegen den Grundsatz des fairen Verfahrens verstoßen, sodass durch die Anordnung der Abschiebungshaft der Beschwerdeführer in seinen Rechten aus Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG verletzt wurde.

Der Grundsatz des fairen Verfahrens garantiert jedem Betroffenen das Recht, sich in einem Freiheitsentziehungsverfahren von einem Bevollmächtigten seiner Wahl vertreten zu lassen und diesen zu der Anhörung hinzuzuziehen. Erfährt oder weiß das Gericht, dass der Betroffene einen Rechtsanwalt hat, muss es dafür Sorge tragen, dass dieser von dem Termin in Kenntnis gesetzt und ihm die Teilnahme an der Anhörung ermöglicht wird; gegebenenfalls ist unter einstweiliger Anordnung einer nur kurzen Haft nach § 427 FamFG ein neuer Termin zu bestimmen. Vereitelt das Gericht durch seine Verfahrensgestaltung eine Teilnahme des Bevollmächtigten an der Anhörung, führt dies ohne Weiteres zur Rechtswidrigkeit der Haft; es kommt in diesem Fall nicht darauf an, ob die Anordnung der Haft auf diesem Fehler beruht (BGH, Beschluss vom 10. November 2020 – XIII ZB 129/19, juris, Rn. 8).

Das Amtsgericht hat versucht, den Rechtsanwalt des Beschwerdeführers zur Anhörung mittels einer E-Mail zu laden. Die E-Mail mit den Angaben zum Anhörungstermin um 17:15 Uhr wurde jedoch erst um 16:01 Uhr am selben Tag versandt. Damit hätte der Rechtsanwalt, der allein für die Anreise aus Kirchhain selbst bei guter Verkehrslage etwa eine Stunde und 15 Minuten benötigt hätte, nur 74 Minuten gehabt, um die E-Mail zu lesen und sich zur Anhörung zu begeben bzw. einen Antrag auf Terminverlegung zu stellen. Unabhängig von den weiteren Ausführungen ist hierbei festzuhalten, dass der Versand einer E-Mail an den Bevollmächtigten kein geeignetes Instrument für eine ordnungsgemäße Ladung ist. Im Hinblick auf den elektronischen Rechtsverkehr und die Tatsache, dass zum Zeitpunkt der anfechtungsgegenständlichen Anhörung bereits seit anderthalb Jahren eine Pflicht der Rechtsanwälte bestand mit den Gerichten elektronisch zu kommunizieren, muss auch von den Gerichten eine solche Kommunikation erwartet werden, wobei eben das elektronische Anwaltspostfach und nicht ein E-Mail-Account zu adressieren ist. Insofern war der Bevollmächtigte nicht ordnungsgemäß geladen und der Beschwerdeführer insofern in seinen Rechten verletzt, also sodann nur eine einstweilige Anordnung der Haft hätte ergehen dürfen.

Ergänzend sei angemerkt, dass auch bei Ladung oder Informierung mittels eines zulässigen Kommunikationsmittels, die Frist zu eng bemessen gewesen wäre. Eine derart schnelle Reaktion des Anwalts war nicht ohne Weiteres zu erwarten. Das Amtsgericht musste vielmehr die naheliegende Möglichkeit in Betracht ziehen, dass sich der Rechtsanwalt während der üblichen Dienststunden zur Wahrnehmung von Terminen bei Gerichten aufhalten konnte, und zwar auch außerhalb seines Kanzleisitzes. Zwar ist ein Rechtsanwalt gehalten, eilige Eingänge nach Möglichkeit in seiner Kanzlei abzufragen, oder dafür Sorge zu tragen, dass er in geeigneter Weise von seiner Kanzlei über eilige Eingänge unterrichtet wird. Wird eine angemessene Reaktionszeit für die Prüfung berücksichtigt, ob ein Verlegungsantrag gestellt werden soll und welche Möglichkeiten dafür gegebenenfalls im Hinblick auf eine Eilbedürftigkeit der Sache oder den Terminkalender des Anwalts bestehen, so war nach Ansicht des BGH in einem ähnlich gelagerten Fall etwa eine Unterrichtung per Telefax an den Kanzleisitz des Bevollmächtigten etwas mehr als zwei Stunden vor dem Termin als unzureichend angesehen worden (siehe BGH, Beschluss vom 10. November 2020 – XIII ZB 129/19, juris, Rn. 9; vgl. auch ders., Beschluss vom 18.05.2021 – XIII ZB 32/19, juris, Rn. 8). Ob der gleiche zeitliche Maßstab auch dann gilt, wenn der bevollmächtigte Rechtsanwalt über den elektronischen Rechtsverkehr an sein elektronisches Postfach informiert wird, mag einerseits bezweifelt werden. In diesem Fall kann grundsätzlich von einem zeitigeren Abruf und mithin gegenüber einem Fax einer verkürzten Mindestreaktionszeit ausgegangen werden. Andererseits war zu berücksichtigen, dass das Amtsgericht auch mehrfach erfolglos versucht hatte, den Bevollmächtigten des Beschwerdeführers telefonisch zu erreichen. Es war mithin ersichtlich, dass der Bevollmächtigte des Beschwerdeführers verhindert war, etwa da er einen Gerichtstermin

wahrnahm und deshalb sein Telefon nicht benutzen konnte, und insofern auch Anzeichen dafür bestanden, dass er eventuell noch keine Kenntnis von der Ladung erlangen konnte.

Dies mag vorliegend jedoch dahinstehen. In casu wurde nämlich der Beschwerdeführer im Rahmen der Anhörung davon unterrichtet, dass das Amtsgericht versucht hatte, seinen Bevollmächtigten zu erreichen, dies aber nicht gelungen sei. Der Beschwerdeführer erklärte hierauf zumindest nicht explizit, dass er wünsche, dass ein neuer Termin unter Anwesenheit seines Anwalts anberaumt werde – was man zunächst als einen Verzicht auf die Anwesenheit seines Anwalts werten könnte –, wurde auf diese Möglichkeit aber auch nicht hingewiesen. Allerdings erklärte der Beschwerdeführer im Laufe der Anhörung zu seinem Verhalten am Flughafen im Rahmen der abgebrochenen Abschiebung, dass er den Beamten erklärt habe, dass er mit seinem Anwalt reden wolle, auch habe er gesagt, dass er Deutschland nicht verlassen werde, bevor er nicht mit seinem Anwalt gesprochen habe. Aus diesen Ausführungen kann nur abgeleitet werden, dass der Beschwerdeführer sich gerade der Unterstützung seines Bevollmächtigten versichern wollte, um gegen die Abschiebung und erweitert auch gegen die Abschiebungshaft vorzugehen. Indem das Amtsgericht dem Beschwerdeführer ausschließlich mitteilte, dass dieser Anwalt nicht erreicht werden könne – wobei dies gerade auf die sehr enge Terminierung durch das Amtsgericht zurückzuführen war –, ohne ihn auf eröffnete Verfahrensmöglichkeiten hinzuweisen und sodann nur eine einstweilige Haft mit kurzer Dauer anzuordnen, um für den nächsten Anhörungstermin eine Ladung des Bevollmächtigten des Beschwerdeführers zu ermöglichen, hat es den Grundsatz eines fairen Verfahrens verletzt.

Es kann dahinstehen, ob die Anordnung der Abschiebungshaft darüber hinaus auch aus den anderen im Rahmen der Beschwerde vorgebrachten Gründen rechtswidrig war.

Dem Beschwerdeführer war antragsgemäß Verfahrenskostenhilfe zu bewilligen und ihm sein Rechtsanwalt beizuordnen (§§ 76 ff. FamFG). Hierbei sei klargestellt, dass der Antrag auf Gewährung von Verfahrenskostenhilfe erst mit der Beschwerde gestellt wurde und es insofern nicht am Amtsgericht war – wie vorliegend im Nicht-Abhilfebeschluss vom 17.07.2023 geschehen –, über diesen Antrag zu befinden, der sich ersichtlich nicht auf die erste Instanz bezog, und selbst wenn dies der Fall gewesen wäre, so hätte dieser als verspätet zurückgewiesen werden müssen, aber eben ausschließlich bezogen auf die Kosten für die erste Instanz.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 81, 430 FamFG. Unter Berücksichtigung der Regelung in Art. 5 Abs. 5 EMRK entspricht es billigem Ermessen, derjenigen Körperschaft, der die antragstellende Behörde angehört, zur Erstattung der zur zweckentsprechenden

